

Pastoral-Fragen und -Fälle.

I. (Verheimlichung der Schwangerschaft auf dem Sterbebette.) Sempronius wird zu einem schwerkranken Mädchen Lucia gerufen und erfährt in confessione, daß dieses seit einigen Monaten ex delicto gravida sei. Lucia hatte bis jetzt ihren Zustand geschickt zu verbergen gewußt. Der Beichtvater trägt ihr nun auf, propter imminens mortis periculum denselben einer vertrauten Person zu offenbaren, damit das Kind eventuell in utero matris getauft werden könne. Dazu kann und will sich aber Lucia nicht entschließen. Der Beichtvater droht ihr, die Absolution zu verweigern. Als auch dieses nichts hilft, führt er seine Drohung wirklich aus und geht hinweg. Bald darauf verschlimmert sich die Krankheit Lucias, und Sempronius, der eiligst herbeigerufen wird, die Sterbesakramente zu spenden, findet das Mädchen bereits bewußtlos vor.

Nun fragt es sich: 1. Konnte Lucia vom Beichtvater sub gravi verpflichtet werden, ihren Fall zu offenbaren? 2. Wie war Lucia vom Beichtvater überhaupt zu behandeln?

Lösung: 1. Es handelt sich in vorliegendem Falle nicht sowohl um eine Taufe in utero, sondern um die sectio caesarea nach dem Tode der Lucia, damit der etwa noch lebende foetus getauft werden könne. —

Bei der noch lebenden Mutter eine Taufe in utero vorzunehmen, wäre bei dem noch gar kleinen foetus schwerlich von Bedeutung, weil es zu unsicher ist, ob das Taufwasser nur irgendwie den foetus erreichen würde. Zugleich wäre es aber eine Einleitung des abortus und bei der schwerkranken Mutter für diese höchst lebensgefährlich. Zwar verspricht auch die sectio nach dem Tode der Mutter keinen zweifellosen Erfolg, weil in vielen Fällen, zumal bei langsamem Dahinsiechen der Mutter, der foetus abgestorben sein wird. Allein sicher ist das selten. Daher ist durchgehends auf die sectio nach dem Tode zu dringen; bei fortgeschrittener Schwangerschaft mag der Arzt zuweilen den schon stattgefundenen Tod des foetus konstatieren können; bei noch früher Schwangerschaft kaum je.

2. Hieraus ergibt sich, daß für Lucia die objektive Pflicht, und zwar eine schwere Pflicht, vorlag, soweit Kenntnis von ihrer Schwangerschaft zu geben, daß sogleich nach ihrem Tode für die eventuelle Taufe des foetus gesorgt werden konnte: also entweder irgend eine beliebige zuverlässige Person ins Vertrauen zu ziehen und dieser die Anordnung für die Zeit des Todes ans Herz zu legen, oder den Beichtvater zu ermächtigen, von der Kenntnis der Schwangerschaft nach dem Tode der Lucia den nötigen Gebrauch zu machen. Letzteres hätte genügt. Der Beichtvater hätte dann nach dem Tode der Lucia die Eltern derselben drängen müssen zur sectio zu schreiten.

3. Eine andere Frage ist, ob der Beichtvater Sempronius klug gehandelt hat, indem er die Lucia durch Verweigerung der Absolution

zu zwingen suchte, ihren Zustand zu offenbaren. Besser würde er gehandelt haben, wenn er sich zunächst auf ein eindringliches Zureden beschränkt hätte, doch ja für die Taufe ihrer Leibesfrucht, soweit es möglich sei, zu sorgen und deshalb entweder einer Vertrauensperson sich zu offenbaren oder ihm, dem Beichtvater, die Erlaubnis zu geben, nach ihrem Tode die Schwangerschaft den Verwandten mitzuteilen. Bei solchem Zureden konnte Sempronius die Ueberzeugung gewinnen, daß weiteres Drängen nichts fruchten, und daß selbst eine Drohung mit Sünde und Hölle kaum zum Ziele führen würde. Mußte Sempronius das befürchten, dann hätte er von weiterer Aufklärung der Schwerkranken abstehen, sie in bona fide belassen und nach allgemein gehaltener Reue und allgemeinem Vorsatz die Absolution erteilen sollen. Allerdings wäre dadurch die Möglichkeit, dem foetus vielleicht durch die Taufe die übernatürliche Seligkeit zu sichern, abgeschnitten worden. Allein diese Möglichkeit war einerseits in sich recht zweifelhaft, weil der foetus wahrscheinlich vor der Mutter oder mit ihr würde abgestorben sein; andererseits wäre wegen des Scheiterns der Bemühungen, die Kranke zum Geständnis zu bringen, jene Möglichkeit doch abgeschnitten gewesen. Das Drohen mit der Absolutionsverweigerung konnte also gar keinen Nutzen, sondern nur den äußersten Schaden bringen.

4. Sempronius konnte nach vorausgegangener Absolutionsverweigerung später der besinnungslos daliegenden Kranken dennoch die Absolution bedingungsweise geben; denn es konnte immer die Sinnesänderung der Schwerkranken insoweit unterstellt werden, daß der Versuch, durch Absolution die Seele zu retten, statthaft war. Für die Lage des Kindes im Mutterleibe war freilich nichts mehr zu tun, sofern keine diesfallsige Aeußerung der sterbenden Mutter zu erzielen war; aber der Versuch, die Seele der Mutter zu retten, war nicht zu unterlassen: außer der bedingten sakramentalen Losprechung war dazu von noch größerer Bedeutung die Spendung der heiligen Delung, und zwar in unbedingter Weise oder höchstens mit der Bedingung: „si es capax“.

Balkenburg (Holland).

Aug. Lehmkuhl S. J.

II. (Verweigerte Hilfeleistung.) Als die große Katastrophe über Messina und Kalabrien hereinbrach, berichteten die Blätter unter anderem lakonisch: „Man fand unter den Trümmern lebende Personen, die man nicht befreien konnte, weil Schlimmeres zu befürchten war. Man gab ihnen deswegen auch nichts zu essen, um ihre Qualen nicht zu verlängern.“ Wie ist diese Handlungsweise vom Standpunkte der Moral zu beurteilen?

Es handelt sich hier vor allem um die Verpflichtung der Liebe, dem Nebenmenschen in seiner Not zu Hilfe zu kommen; und zwar liegt hier der Fall der äußersten zeitlichen Not vor. In einer solchen Not (*necessitas extrema*) ist man verpflichtet, dem Nebenmenschen mit größerem, aber nicht mit außerordentlichem Nachtheile zu